

Gemeinsame Erklärung der nordrheinischen Vorstände der Zahnärztekammer (ZÄK NR), der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV NR), des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte (FVDZ) Landesverband NR und des Deutschen Zahnärzte Verbandes (DZV) sowie der Zahnärztlichen Abrechnungsgenossenschaft (ZA eG)

Der Referentenentwurf zur Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) wurde als Entwurfsfassung am 29.03.2011 vom Bundesgesundheitsministerium (BMG) der Bundeszahnärztekammer und damit auch den Länderzahnärztekammern bekannt gegeben. Daraufhin wurde der vorliegende Referentenentwurf hinsichtlich seiner möglichen Auswirkungen für die Zahnärzteschaft analysiert. Die folgende Stellungnahme gliedert sich in drei Bereiche, die abschließend in eine Gesamtbewertung einfließen.

Paragrafenteil:

Positiv zu werten ist der Verzicht auf eine Öffnungsklausel, die der Seite der PKV und sonstiger Kostenerstatter die Möglichkeit eingeräumt hätte, einzel- bzw. selektivvertragliche Strukturen zu etablieren mit dem Ziel, „Preisdumping“ und „Patientennavigation“ ungeachtet der damit verbundenen Qualitätseinbußen in der privat Zahnärztlichen Versorgung zu betreiben.

Betrachtet man die geplanten Änderungen im Einzelnen, so kann in keiner Weise von einem Bürokratieabbau gesprochen werden. Vielmehr haben Änderungen, wie z.B. im Paragraphen 5 bezüglich der verschärften Begründungspflicht, erhöhte Bürokratiekosten und verwaltungstechnischen Mehraufwand in den Zahnarztpraxen zur Folge, der zu Lasten der Behandlungszeit geht. Zudem kommt es zu einer weiteren Verschmelzung von Erstattungs- und Gebührenrecht, so dass mit einer weiteren Verschärfung der Erstattungsproblematik zu rechnen ist und somit das wichtige Arzt-Patienten-Verhältnis zunehmend durch diese Problematik belastet wird.

Der Verordnungsgeber ist aufgefordert, klare Regelungen im Paragrafenteil festzuschreiben, die die Honorierung qualitativ hochstehender Leistungen einerseits und deren mögliche Erstattung andererseits deutlich von einander trennen.

Leistungsbeschreibung:

Der Referentenentwurf zur GOZ-Novellierung bringt die Gebührenordnung inhaltlich nicht auf den aktuellen Stand der Wissenschaft mit einer präventionsorientierten Leistungsbeschreibung und blockiert darüber hinaus zukunftsgerichtete Entwicklungen in der Zahnmedizin durch fortschrittsfeindliche Bestimmungen.

Auch wenn einzelne Leistungsbereiche aufgewertet worden sind, indem die Punktzahlen für einige wenige Leistungen angehoben wurden und darüber hinaus hochfrequente Analogleistungen sich nun in der Leistungsbeschreibung wiederfinden, sind weite Teile der Leistungen aus der bisher gültigen GOZ 88 unverändert ohne Anpassung der Leistungsbeschreibung und Anhebung der Bewertung in den Referentenentwurf übernommen worden.

Bezüglich der Aufnahme neuer Leistungen fällt insbesondere bei den Positionen für die aufwendigen Composite-Restaurationen in SDA-Technik auf, dass keine angemessene Bewertung erfolgt bzw. Honorierung gesichert ist. Im Vergleich zu den heute mittels Paragraph 6 der GOZ abgerechneten durchschnittlichen Steigerungsfaktoren analog der GOZ-Positionen 215 bis 217 zeigt sich eine deutliche Unterbewertung, die somit zu deutlichen Honorarverlusten auf Seiten der Zahnärzteschaft führen würden.

Der Verordnungsgeber ist aufgefordert, das Bewertungsgefüge dieser neuen Leistungen zumindest an das Honorierungsniveau des Jahres 2011 wieder anzupassen.

Punktwert und Anpassung:

Die Kostenentwicklung in den zahnärztlichen Praxen seit 1988 in Höhe von mehr als 60% wurde in keinsten Weise berücksichtigt. Insofern muss das Vorhaben des Verordnungsgebers, den Punktwert unverändert fortzuschreiben, scharf kritisiert werden. Mögliche Mehrbelastungen für die PKV und private Haushalte dürfen keine Argumente dafür sein, den Punktwert in der GOZ nicht anpassen zu wollen. Die Notwendigkeit einer adäquaten Anpassung ergibt sich schon alleine aus § 15 des Zahnheilkundegesetzes, der dem Verordnungsgeber vorschreibt, einen Interessenausgleich zwischen den Betroffenen herbeizuführen.

Ebenso ist der Verordnungsgeber aufgefordert, eine Dynamisierung des Punktwertes über die Bestimmungen der GOZ zu ermöglichen, so dass in den Folgejahren nach Inkrafttreten einer neuen GOZ auf weitere Kostensteigerungen durch den stetig wachsenden medizinisch-technischen Fortschritt und erhöhten Aufwand auf Seiten der Zahnärzteschaft durch eine Anhebung des Punktwertes reagiert werden kann.

Schlussbetrachtung:

Trotz des positiven Aspektes des Verzichts auf eine Öffnungsklausel sind wir Zahnärzte tief enttäuscht von dem nun vorliegenden Referentenentwurf zur GOZ-Novellierung. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Verordnungsgeber so wenig Mut zu einer wirklichen Reform hat hin zu einer präventionsorientierten und den wissenschaftlichen Fortschritt widerspiegelnden Gebührenordnung einhergehend mit einer betriebswirtschaftlich angemessenen Vergütung.

Daher fordern die nordrheinischen Vorstände der Zahnärztekammer (ZÄK NR), der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV NR), des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte (FVDZ) Landesverband NR und des Deutschen Zahnärzte Verbandes (DZV) sowie der Zahnärztlichen Abrechnungsgenossenschaft (ZA eG) den Verordnungsgeber auf, die berechtigten Anliegen der Zahnärzteschaft im Referentenentwurf zur GOZ-Novellierung zu berücksichtigen und den Entwurf entsprechend anzupassen.

Die Zahnärzteschaft wird die in den nächsten Wochen anstehenden Beratungen zur GOZ-Novellierung weiter konstruktiv begleiten.

Kernforderungen werden hierbei sein.:

1. Anhebung des Punktwertes, um die Kostensteigerungen der letzten 23 Jahre auffangen zu können.
2. Einführung eines verbindlichen Paragraphen zur Umsetzung einer Dynamisierung, mit der die zukünftig absehbare Kostenentwicklung jährlich durch konsenterte Prüfungs- und Anpassungsmechanismen überprüft werden kann.
3. Konkrete Nachbesserung in den Leistungsbereichen, hier beispielhaft die direkten SDA – Kompositrestaurationen.